Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren

Netzverstärkung Bürstadt – Kühmoos

Abschnitt: UA Maximiliansau bis Landesgrenze Rheinland-Pfalz/ Baden-Württemberg

Anlage 11.6: Naturschutzrechtliche Befreiungsanträge

Vorhabenträgerin

AMPRION GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Ansprechpartner
Claire Tranter
Asset Management
Genehmigungen Süd / Umweltschutz Leitungen
Tel. 0231-5849-15583
claire.tranter@amprion.net

Erstellung der Umweltstudie

Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR
Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers

Ansprechpartner
Thomas Finke
Tel. 02841-7905-18
thomas.finke@langegbr.de

Netzverstärkung Bürstadt – Kühmoos
Abschnitt: UA Maximiliansau bis Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg

Anlage 11.6: Naturschutzrechtliche Befreiungsanträge

Bearbeitungsstand: 16.12.2019

Inhaltsverzeichnis

1 Naturschutzrechtliche Belange 7
1.1 Erläuterungen 7
1.2 Antragstellung und Rechtsgrundlagen 7
1.3 Datengrundlage 7
1.4 Schutzgebiets- und Biotopbezeichnungen 8
1.5 Beschreibung des Vorhabens im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen 8
2 Antrag auf Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnungen 9
2.1 NSG "Goldgrund" 9
3 Antrag auf Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnungen 11
3.1 LSG "Pfälzische Rheinauen" 11
4 Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 15 LNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) 13
5 Quellenverzeichnis 15

Abkürzungsverzeichnis

Bl.	Bauleitnummer
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
kV	Kilovolt
LANIS	Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NEP	Netzentwicklungsplan
NSG	Naturschutzgebiet
PFV	Planfeststellungsverfahren
UA	Umspannanlage
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

1 Naturschutzrechtliche Belange

1.1 Erläuterungen

Mit der geplanten Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden, Bl. 4568 sind Bautätigkeiten verbunden, die einer naturschutzrechtlichen Befreiung bedürfen.

Dies betrifft vor allem den Neubau von Masten im Bereich von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten bzw. gesetzlich geschützten Biotopen.

In der Anlage 11.1, Plananlage 11.1.2 sind im Maßstab 1:10.000 die im Bereich der Leitung befindlichen Schutzgebiete und gesetzlich geschützten Biotope enthalten.

Bei den Angaben zur Betroffenheit (siehe nachstehende Tabellen) sind jeweils die Nummern der angrenzenden Masten angegeben. Dies soll der groben Orientierung über die räumliche Lage und die Ausdehnung der verschiedenen Schutzgebiete im Untersuchungsraum dienen, es stellt jedoch keine exakte Stationierung dar.

1.2 Antragstellung und Rechtsgrundlagen

Das Vorhaben wird insgesamt mit den vorliegenden Planfeststellungsunterlagen beschrieben und beantragt. Nachfolgende naturschutzrechtliche Befreiungen werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beantragt:

- Befreiung von den Verboten der §§ 23 Abs. 2 und 26 Abs. 2 BNatSchG (Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete)
- Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 15 LNatSchG (Gesetzlich geschützte Biotope)
- Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG (Gesetzlich geschützte Biotope)

Die hier vorgelegten Anträge spiegeln den derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand und stellen - gemeinsam mit den übrigen Planfeststellungsunterlagen - eine umfassende Zusammenschau der geplanten Maßnahmen dar. Sofern sich dennoch im Zuge der Bauausführung das Erfordernis weiterer naturschutzfachlicher Befreiungsanträge ergeben sollte, werden hierzu in Abstimmung mit den zuständigen Behörden entsprechende Anträge nachgereicht.

1.3 Datengrundlage

Als Grundlage der naturschutzrechtlichen Befreiungsanträge dienen die Datengrundlagen, die auch in den anderen PFV-Unterlagen verwendet werden. Dies sind insbesondere die Daten aus dem Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS). Sie beinhalten die Schutzgebietsdaten sowie die gesetzlich geschützten Biotope.

1.4 Schutzgebiets- und Biotopbezeichnungen

Die Benennung der Schutzgebiete und der gesetzlich geschützten Biotope richtet sich nach den Daten des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz. Die Bezeichnungen in den naturschutzrechtlichen Befreiungsanträgen sind mit denen des UVP-Berichts identisch.

1.5 Beschreibung des Vorhabens im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen

Eine Beschreibung der relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf die Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie gesetzlich geschützten Biotope erfolgt im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen (Erläuterungsbericht, UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan). Diese Ausführungen stellen Grundlagenbeschreibungen und Aussagen zu den generellen Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die naturschutzfachlich relevanten Bereiche dar, die auch als Grundlage der naturschutzfachlichen Befreiungsanträge dienen.

Ergänzend zu den naturschutzfachlichen Befreiungsanträgen wird daher insbesondere auf den Erläuterungsbericht (Anlage 01), den UVP-Bericht (Anlage 11.1) und den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 11.5) verwiesen.

Die bauliche Umsetzung des Mastneubaus und der geänderten Leitungseinführung in die UA Maximiliansau ist im Erläuterungsbericht (Anlage 01, Kapitel 8) im Detail beschrieben.

2 Antrag auf Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnungen

Nach § 23 BNatSchG sind Naturschutzgebiete (NSG) rechtsverbindlich festgelegte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist.

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind "*alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden*".

Im Untersuchungsraum zur Erfassung von Schutzgebieten von 500 m beidseits der Trassenachse befindet sich ein Naturschutzgebiet.

Tabelle 1: Übersicht Naturschutzgebiete im Untersuchungsraum

Name	Betroffenheit (Mast-Nr.)
NSG Goldgrund	5 - 6 9 - 10

Für das geplante Vorhaben ist keine Befreiung und Ausnahme von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten gemäß § 67 BNatSchG erforderlich, dies ergibt sich aus den nachfolgenden Erläuterungen.

2.1 NSG "Goldgrund"

Das Naturschutzgebiet "Goldgrund" hat eine Gesamtgröße von rd. 310 ha.

Schutzzweck gemäß § 3 der NSG-Verordnung

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung standorttypischer, naturnaher Waldbestände mit einer in den Hauptbaumarten an der potentiell natürlichen Vegetation orientierten Bestockung einschließlich der Erhaltung von Alterungs- und Zerfallsphasen einzelner Bestandsglieder sowie von ausgedehnten, extensiv genutzten Grünlandbereichen mit Gebüschen, Hecken, Einzelbäumen, Seggen- und Röhrichtbeständen und naturnahen Still- und Fließgewässern

- als Standorte typischer, zum Teil seltener oder gefährdeter wildwachsender Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften und als Lebens-, Teillebens- und Rückzugsraum wildlebender Tiere,
- wegen ihrer besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit sowie aus naturgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen,
- zur Schaffung naturnaher Vernetzungs- und Biotopverbundstrukturen im Bereich der Pfälzer Rheinaue.

Das NSG wird im Bereich der Masten 9 - 10 auf einer Länge von ca. 200 m gequert. Zudem überlagert ein Teil des Schutzstreifens das NSG randlich zwischen den Masten 5 - 6 auf einer Länge von ca. 240 m. In beiden Bereichen ist die Spannungsumstellung der Bl. 4568 vorgesehen. Bauliche Maßnahmen finden nicht statt.

Dem geplanten Vorhaben im Naturschutzgebiet stehen die Verbote der Schutzgebietsverordnung nicht entgegen. Gemäß § 4 Nr. 1 der NSG-Verordnung sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist insbesondere verboten, bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern (§ 4 Nr. 1) und Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen (§ 4 Nr. 5).

Da jedoch im Bereich des Naturschutzgebietes Goldgrund keine baulichen Maßnahmen, sondern eine reine Spannungsänderung vorgesehen ist, sind die vorgenannten Verbote der NSG-Verordnung nicht einschlägig.

Ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung Goldgrund ist somit nicht erforderlich.

3 Antrag auf Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnungen

Nach § 26 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete (LSG) rechtsverbindlich festgelegte Gebiete in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Gemäß Abs. 2 sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Im Untersuchungsraum zur Erfassung von Schutzgebieten von 500 m beidseits der Trassenachse befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet.

Tabelle 2: Übersicht Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsraum

Name	Betroffenheit (Mast-Nr.)
LSG Pfälzische Rheinauen	1002 - 10

Für das geplante Vorhaben ist eine Befreiung und Ausnahme von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.

3.1 LSG "Pfälzische Rheinauen"

Das Landschaftsschutzgebiet "Pfälzische Rheinauen" hat eine Gesamtgröße von rd. 21.000 ha.

<u>Schutzzweck gemäß § 3 der LSG-Verordnung</u>

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit der Rheinauen mit ihren stehenden und fließenden Gewässern, insbesondere seiner Altrheinarme, naturnahen Waldgebieten, Waldrandbiotopen, Lichtungen, Feucht- und Nasswiesenbiotopen,
2. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für einen großräumigen ökologischen Ausgleich,
3. die Sicherung dieser naturnahen Rheinauenlandschaft für die Erholung.

Das LSG wird im Bereich der Masten 1002 - 10 auf einer Länge von ca. 2.650 m gequert. Hier ist die Spannungsumstellung der Bl. 4568 sowie der Neubau eines Mastes (Mast 1003) vorgesehen. Weitere bauliche Maßnahmen finden nicht statt. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der LSG-Flächen durch die Arbeitsflächen und Zuwegungen und einer kleinflächigen dauerhaften Inanspruchnahme durch den Neubaumast.

Dem geplanten Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet stehen die Verbote der Schutzgebietsverordnung entgegen. Gemäß § 4 LSG-Verordnung Pfälzische Rheinauen ist es in dem Landschaftsschutzgebiet u.a. verboten ohne Genehmigung der Landespflegebehörde bauliche Anlagen und Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern (Nr. 1) und Leitungen

aller Art über oder unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Abwasser, Gas, Öl, Treibstoff, Elektrizität oder Wärme sowie Fernmeldeleitungen zu errichten oder zu verlegen (Nr. 4).

Gemäß § 4 Abs. 3 kann die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 nur versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes (§ 3) nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird.

Die Befreiungstatbestände des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) oder Satz 2 (Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege) treffen für das geplante Vorhaben zu.

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen entsprechend ihres ursprünglichen Zustands gleichartig wiederhergestellt. Eine dauerhafte Inanspruchnahme erfolgt durch einen Neubaumast (Mast 1003) in einer Größe von ca. 144 m² (Mastgeviert), wovon nur ca. 8 m² durch die Bohrpfahleckstiele versiegelt werden. Der verbleibende Eingriff, der nicht durch Wiederherstellungsmaßnahmen ausgeglichen werden kann, wird über Ersatzmaßnahmen kompensiert. Alle Maßnahmen (Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs-, Ausgleichs-, Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen) sind im Landespflegerischen Begleitplan dargelegt.

Beide möglichen Befreiungstatbestände nach § 67 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 werden erfüllt. Durch die vorgenannten Maßnahmen wird sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist. Zudem handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Netzentwicklungsplan (NEP) 2030 (Gesamtprojekt „P310, M485: Bürstadt – Kühmoos),“ das von der Bundesnetzagentur (BNetzA) gemäß § 12c Abs. 4 EnWG im Dezember 2017 als „Ad-hoc-Maßnahme“ (planerisch und baulich schnell umsetzbare Maßnahme) bestätigt wurde und für das somit ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

Aus diesem Grund wird für das geplante Vorhaben nach § 67 BNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung LSG Pfälzische Rheinauen beantragt.

4 Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 15 LNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope)

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt.

Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bzw. § 15 Abs. 2 LNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung, einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope oder zur Veränderung ihres charakteristischen Zustands führen können, verboten. Von den Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Im Untersuchungsraum kommen verschiedene geschützte Biotope vor. Die Angaben über die im Untersuchungsraum vorkommenden gesetzlich geschützten Biotope stammen aus dem Datenbestand des LANIS (Abruf 07/2019).

Diese Biotopflächen sind in der Plananlage 11.1.2 (Schutzgebiete) dargestellt.

Zu einer temporären oder dauerhaften Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 1 des BNatSchG in Verbindung mit § 15 LNatSchG kommt es durch Arbeitsflächen für die Änderungen an der Bl. 4568 (Neubau der Masten 1002 und 1003) nicht.

Aufgrund der geänderten Einführung der Leitung in die Umspannanlage Maximiliansau ist dennoch folgendes gesetzlich geschütztes Biotop vom Vorhaben betroffen:

- BT-6915-2048-2006 Verlandungszone Hagenbacher Altrhein

Dieses Biotop wird durch die geänderte Leitungsführung überspannt, die Schutzstreifenbreite beträgt hier ca. 69 m. Im Bereich des Schutzstreifens ist der Hagenbacher Altrhein beidseitig mit einem Ufergehölzstreifen bestockt, für den eine Wuchshöhenbeschränkung zu beachten ist.

Die Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Biotops ist nicht zu vermeiden. Es kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass zukünftig die Beeinträchtigung durch Gehölzentnahmen im Schutzstreifen die Schwelle der Erheblichkeit erreicht. Es wird daher für das Gebiet BT-6915-2048-2006 im Sinne des worst case angenommen, dass der Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zutrifft.

Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG sind auf Antrag nach § 30 Abs. 3 BNatSchG Ausnahmen zulässig, "*wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können*." Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Es wird grundsätzlich angestrebt, Gehölzentnahmen soweit wie möglich zu reduzieren. Dennoch notwendig werdende Gehölzentnahmen können z.B. durch gleichartige Ersatzpflanzungen am Hagenbacher Altrhein außerhalb des Schutzstreifens ersetzt werden. Die Entnahme einzelner Gehölze im Schutzstreifen verändert angesichts der Gesamtgröße des Biotops und

der lückigen Verteilung der Ufergehölze auch nicht den charakteristischen Zustand des Gebiets.

Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) oder die Nutzung der Flächen werden durch den Schutzstreifen nicht verändert und für den Biotoptyp yFC2 (Altwasser abgebunden) typische krautige Biotoptypen wie Röhricht und feuchte Hochstaudenfluren können sich im Schutzstreifen uneingeschränkt entwickeln, so dass damit die an die Ausgleichbarkeit zu stellende Anforderung gegeben ist. Die Ausgleichbarkeit (Wiederherstellbarkeit in gleichartiger Weise) nach § 30 Abs. 3 BNatSchG wird daher bei einer durch den Schutzstreifen bedingten Gehölzentnahme als gegeben angesehen.

Aus diesem Grund wird für die geplante Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau - Daxlanden, Bl. 4568, nach § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG für das in Anspruch zu nehmende gesetzlich geschützte Biotop BT-6915-2048-2006 Verlandungszone Hagenbacher Altrhein beantragt.

5 Quellenverzeichnis

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)

Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS): Digitale Schutzgebietsdaten, Stand Juli 2019

Netzentwicklungsplan (NEP) 2030 der Übertragungsnetzbetreiber

Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“, Landkreise Ludwigshafen und Germersheim, Kreisfreie Städte Frankenthal, Ludwigshafen und Speyer vom 17. November 1989 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 47, S. 1166 vom 18.12.1989)

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Goldgrund“ Landkreis Germersheim vom 6. Januar 1997 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 24. Februar 1997, Nr. 5, S. 194)